

Bauer

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

N^o 24.

Marienwerder, den 15. Juni

1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1) Auf Ihren Bericht vom 19. April d. Js. will Ich dem Wegeverbande Papau—Lissomitz im Kreise Thorn, Regierungsbezirks Marienwerder, die Rechte einer öffentlichen Körperschaft beilegen.

Berlin, den 28. April 1898.

gez. Wilhelm R.

gegenez. Thielen. Freih. v. d. Recke.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten und den Minister des Innern.

2) Auf Ihren Bericht vom 20. Mai 1898 bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetze vom 20. Mai 1898, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen, in § 1 unter I Litt. a vorgeesehenen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes derselben, und zwar: 1. der Eisenbahn von Angerburg nach Bischdorf der Königlichen Eisenbahndirektion zu Königsberg in Preußen, 2. der Eisenbahnen: a. von Broddydamm nach Deutsch-Eylau, b. von Schöneck in Westpreußen nach Czernwinz, c. von Schlochau nach Reinfeld in Pommern, d. von Publik nach Pollnow der Königlichen Eisenbahndirektion zu Danzig, 3. der Eisenbahn von Falkenburg in Pommern nach Gramenz der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg, 4. der Eisenbahnen: a. von Schmiedeberg in Schlesien nach Landeshut in Schlesien, b. von Siegersdorf nach Loewenberg in Schlesien, c. von Siegersdorf nach Lorenzdorf (Schöndorf) der Königlichen Eisenbahndirektion zu Breslau, 5. der Eisenbahn von Treuenbriezen nach Nauen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin, 6. der Eisenbahn von Schleusingen nach Ilmenau der Königlichen Eisenbahndirektion zu Erfurt, 7. der Eisenbahnen: a. von Eschwege (Schwebda) nach Treffurt, b. von Nuttlar nach Winterberg der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cassel, 8. der Eisenbahnen: a. von Celle nach Schwarmstedt, b. von Lage nach Bielefeld der Königlichen Eisenbahndirektion zu Hannover, 9. der Eisenbahn von Herborn nach Langenhahn oder einem anderen geeigneten Punkte der Linie Limburg—Altenkirchen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt am Main, 10. der Eisenbahn von Bergnenstadt nach Olpe der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld, 11. der Eisenbahn von Trompet nach Rheinhausen der Königlichen Eisenbahndirektion

zu Köln übertragen wird. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und bauernben Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, für sämtliche vorbezeichneten Eisenbahnen — bezüglich der unter 6 und 8b aufgeführten Linien von Schleusingen nach Ilmenau und von Lage nach Bielefeld für die im diesseitigen Staatsgebiete belegenen Theilstrecken — nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll. Dieser Erlass ist in der Gesammmlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 23. Mai 1898.

gez. Wilhelm R.

gegenez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

3) **L i s t e** der im Laufe des Statsjahres 1897/98 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichs-Schuldurkunden.

I. Staatsschuldscheine von 1842.

Lit. F. Nr. 95341 über 100 Thlr.

" G. " 27642 " 50 "

II. Konsolidirte 3 1/2 (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:

von 1880.

Lit. E. Nr. 173947 über 300 Mf.

" E. " 258698 " 300 "

von 1881.

Lit. C. Nr. 230993 über 1000 Mf.

" D. " 203322 " 500 "

" F. " 166776 " 200 "

" F. " 166777 " 200 "

von 1882.

Lit. C. Nr. 265593 über 1000 Mf.

" C. " 265594 " 1000 "

" C. " 288770 " 1000 "

" E. " 567576 " 300 "

" E. " 567577 " 300 "

" F. " 219313 " 200 "

" F. " 219314 " 200 "

von 1884.

Lit. B. Nr. 356436 über 2000 Mf.

" B. " 356437 " 2000 "

" B. " 356438 " 2000 "

" B. " 356439 " 2000 "

Ausgegeben in Marienwerder am 16. Juni 1898.

Lit. B. Nr.	356440	über	2000	Mk.
" B. "	356441	"	2000	"
" B. "	356442	"	2000	"
" B. "	356443	"	2000	"
" B. "	356444	"	2000	"
" B. "	356445	"	2000	"
" C. "	599230	"	1000	"
" D. "	508853	"	500	"
" D. "	652846	"	500	"
" F. "	300459	"	200	"
" F. "	312031	"	200	"
" H. "	29662	"	150	"
" H. "	90502	"	150	"

von 1885.

Lit. J. Nr.	40320	über	3000	Mk.
" D. "	716621	"	500	"
" E. "	1027747	"	300	"
" E. "	1027748	"	300	"
" E. "	1027749	"	300	"
" E. "	1027752	"	300	"
" E. "	1099277	"	300	"

III. Konfolidirte $3\frac{1}{2}$ prozentige Staatsanleihe: von 1885.

Lit. D. Nr.	45562	über	500	Mk.
" E. "	29147	"	300	"

von 1890.

Lit. B. Nr.	164287	über	2000	Mk.
" E. "	619557	"	300	"
" E. "	619558	"	300	"

IV. Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Serie 1338 Nr. 133710 über 100 Thlr.

V. $3\frac{1}{2}$ (vormals 4) prozentige Anleihe des Deutschen Reichs von 1881.

Lit. E. Nr. 493 über 200 Mk.

VI. $3\frac{1}{2}$ prozentige Anleihe des Deutschen Reichs von 1887.

Lit. E. Nr. 5578 über 200 Mk.

Berlin, den 4. April 1898.

(L. S.)

Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere.
Cramer. Haas. Rammow.

4) Bekanntmachung.

Nach einer Bekanntmachung der französischen Postverwaltung bietet sich zur Zeit auch für die französischen Postdampfer, welche bisher allein eine Verbindung mit Cuba unterhielten, keine Möglichkeit mehr, Briefsendungen nach Cuba zu befördern. Die französische Postverwaltung wird daher die ihr zugehenden Sendungen nach Cuba so lange zurückhalten, bis die Umstände die Weiterbeförderung gestatten.

Berlin W., den 9. Juni 1898.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

5) Auf Antrag der Königlichen Regierung, Ab-

theilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten ist der Name des zu der Königlichen Oberförsterei Chozennmühl gehörigen Schutzbezirkes und des daselbst vorhandenen Förstergehöftes „Drzewiz“ Kreisfes Konig in „Drewig“ umgewandelt worden.

Marienwerder, den 24. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident.

6) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß

1. das Gut Amalienruh im Kreise Schlochau von dem Gutsbezirke Crummensee abgetrennt und zu einem selbstständigen Gutsbezirke mit dem Namen „Amalienruh“ erklärt wird,
2. die Landgemeinden Rehnhof, Rehheide und Zieglershuben im Kreise Stuhm zu einer Landgemeinde mit dem Namen „Rehnhof“ vereinigt werden.

Marienwerder, den 31. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen hat dem Vorstande des Geflügelzucht- und Vogelschutzvereins in Elbing die Genehmigung ertheilt, gelegentlich der in der Zeit vom 11. bis 14. November d. Js. in Elbing abzuhaltenden Geflügel-Ausstellung eine Verloosung von Ausstellungsgegenständen zu veranstalten und 3000 Loose zum Preise von 0,50 Mk. für jedes einzelne Loos in der Provinz Westpreußen auszugeben und zu vertreiben.

Marienwerder, den 2. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.

8) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. Mai zu genehmigen geruht, daß

1. aus den Gütern Zawadda und Berlinchen im Kreise Schwes, nach Abtrennung von dem Gutsbezirke Niewiesczyn, je ein selbstständiger Gutsbezirk mit dem Namen „Hasenau“ und „Berlinchen“ gebildet,
2. der Name des Gutsbezirks Niewiesczyn in den Namen „Rasmushausen“ geändert wird.

Marienwerder, den 3. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.

9) Nach Ausführung der vorgeschriebenen Besichtigung ist die auf Grund der Konzession vom 5. Februar d. Js. in der Carlstraße zu Schwes neu errichtete Apotheke am 4. d. Mts. eröffnet worden.

Marienwerder, den 6. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.

10) Der zum Steuerfuß von 24 Mk. für das Jahr 1898 ausgefertigte

Wandergewerbescchein Nr. 317 des Händlers Anastasius Smigierski aus Czerst, Kreisfes Konig, (Begleiter: Theodor Wisniewski) ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 24. Mai 1898.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

11) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu

Marienwerder Nr. 6 vom 16. Februar Ortsbehörde für jede Haushaltung nur 1897 Seite 50 abgedruckte Bekanntmachung in einem Exemplar auszustellenden Be- vom 5. Februar 1897 über die zollfreie Scheinigung als Bewohner des Grenz- Einfuhr von Schweinefleisch bringe ich bezirks auszuweisen. Der Tag der Ein- Folgendes hierdurch zur öffentlichen führung des Fleisches und die einge- Renntniß. führte Menge werden auf der Rückseite

Vom 20. Juni d. J. ab hat sich Jeder, der Bescheinigung jedesmal vermerkt **bei dem Nebenzollamte Neu Zielau** für werden. Die Bekanntmachung vom 3. Juni Fleisch auf Grund der Anmerkung zu d. J. s. wird hierdurch lediglich auf das Nr. 25 g 1 des Zolltarifs die Zollfrei- Nebenzollamt Neu Zielau beschränkt.

heit in Anspruch nimmt, bei der Ein- Danzig, den 10. Juni 1898.
föhrung der Waare durch eine von der Der Provinzial-Steuer-Direktor.

12) Gemäß § 38 des Statuts der Neuen Westpreussischen Landschaft machen wir hiermit bekannt, daß wir bei der von uns vorgenommenen Kassenrevision folgende Bestände vorgefunden haben:

1. beim Zinsfonds	72 088	Mark	40	Pf.
2. " Tilgungsfonds	5 180 161	"	54	"
3. " Sicherheitsfonds	3 869 646	"	83	"
4. " Betriebsfonds	3 016 149	"	23	"
5. " Verwaltungsfonds	1 262 000	"	—	"
überhaupt	<u>13 400 046</u>	Mark	—	Pf.

und zwar in:

a. 3 1/2 % Pfandbriefen	12 555 020	Mark	—	Pf.
b. 3 % Pfandbriefen	727 000	"	—	"
c. baar	118 026	"	—	"

Sa. wie vor 13 400 046 Mark — Pf.

Das eigenthümliche Vermögen des Instituts beträgt jetzt:

im Sicherheitsfonds					3 869 646	Mark	83	Pf.
" Betriebsfonds einschließlich des Ausstattungskapitals der Darlehns- kasse von	300 000	Mark	—	Pf.				
der Zuschußdarlehen von	206	"	19	"				
und der Wirtschaftskostenvorschüsse von	19 834	"	76	"				
zusf.	<u>320 040</u>	Mark	95	Pf.	3 336 190	Mark	18	Pf.
" Verwaltungsfonds					1 262 000	"	—	"
überhaupt					<u>8 467 837</u>	Mark	01	Pf.

Dasselbe hat dagegen am 20. Mai 1897 betragen:

im Sicherheitsfonds	3 835 541	Mark	47	Pf.
" Betriebsfonds	3 104 972	"	53	"
" Verwaltungsfonds	1 262 000	"	—	"
zusammen	<u>8 202 514</u>	"	—	"

Es hat sich hiernach vermehrt um

265 323 Mark 01 Pf.

und beträgt jetzt 7,53 Prozent der Pfandbrieffschuld.

Der Tilgungsfonds von 5 180 161 Mark 54 Pf. beträgt 4,61 Prozent der Pfandbrieffschuld.

Am 20. Mai 1898 waren ausgegeben:

Pfandbriefe zu 3 1/2 %	104 250 060	Mark
" " 3 %	8 186 500	"
überhaupt	<u>112 436 560</u>	Mark.

Am 20. Mai 1897 waren dagegen ausgegeben:

Pfandbriefe zu 3 1/2 %	101 020 590	Mark
" " 3 %	7 516 100	"
zusammen	<u>108 536 690</u>	Mark.

108 536 690 Mark.

3 899 870 Mark.

Das Pfandbriefkapital hat sich danach vermehrt um 3 899 870 Mark. Zinsen waren am 20. Mai 1898 rückständig 42 115 Mark 65 Pf. einschließlich 1 108 Mark 40 Pf. gestundeter. Marienwerder Westpr., den 27. Mai 1898.

Der Engere Ausschuß der Neuen Westpreussischen Landschaft.

Behle. v. Bethke. Weber. Feldtkeller. Hüllmann. Th. Leinweber. Braunschweig. Goerdeler.

18)

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 14 des Reglements vom 16. März/11. Mai 1882 zur Ausführung der Vorschriften im § 16 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen wird die nachstehende Uebersicht von den Einnahmen und Ausgaben des Pferde- und Rindvieh-Versicherungsfonds und deren Reservefonds des Provinzial-Verbandes von Westpreußen für das Rechnungsjahr 1. April 1897/98 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

		M	S	M	S
I. Pferde-Versicherungs-Fonds.					
Einnahme.					
1	Bestand aus dem Vorjahre (1896/97)	—	—		
2	Versicherungsbeiträge in Gemäßheit des § 16 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 zum Reichsviehseuchengesetz für r 219485 Pferde à 30 Pfg.	65845	50		
	Summa %/.			65845	50
Ausgabe.					
1	Entschädigungen für auf Grund des Gesetzes getödtete Pferde	7660	00		
2	7 % Entschädigung an die Kreise und Gemeinden für Einziehung der Beiträge	4609	18		
3	Pauschquantum für Verwaltung des Fonds an den Haupt-Fonds	1200	—		
4	Zum Reserve-Fonds nach § 9 des Reglements	—	—		
5	Insgemein (zu Prozeßkosten)	—	—		
	Summa %/.			13469	18
	Mithin Bestand %/.			52376	32
II. Pferde-Versicherungs-Reserve-Fonds.					
Einnahme.					
1	Bestand aus dem Vorjahre (1896/97)	14985	81		
2	Zinsen von vorhandenen Kapitalien	3818	76		
3	Ueberschuß des Pferde-Versicherungs-Fonds	—	—		
	Summa %/.			18804	57
Ausgabe.					
1	Zur Verwendung beim Pferde-Versicherungs-Fonds	—	—		
	Mithin Bestand %/.			18804	57
Außerdem befinden sich an Effekten im Provinzial-Depositorium.					
	3 1/2 % Deutsche Reichsanleihe-scheine	36000	—		
	3 1/2 % konf. Preuß. Staatsanleihe-scheine	61000	—		
	3 1/2 % Westpreussische Pfandbriefe	3000	—		
	Summa %/.			100000	—
III. Rindvieh-Versicherungs-Fonds.					
Einnahme.					
1	Aus dem Rindvieh-Versicherungs-Reserve-Fonds	200	—		
	Summa %/.			200	—
Ausgabe.					
1	Entschädigungen für auf Grund des Gesetzes getödtetes Rindvieh	—	—		
2	Pauschquantum für Verwaltung des Fonds an den Haupt-Fonds	200	—		
3	Zum Reserve-Fonds nach § 9 des Reglements	—	—		
4	Insgemein (zu Prozeßkosten)	—	—		
	Summa %/.			200	—
IV. Rindvieh-Versicherungs-Reserve-Fonds.					
Einnahme.					
1	Bestand aus dem Vorjahre (1896/97)	57828	59		
2	Zinsen von vorhandenen Kapitalien	2773	76		
3	Ueberschuß des Rindvieh-Versicherungs-Fonds	—	—		
	Summa %/.			60602	35

Ausgabe.

1	Zur Verwendung beim Rindvieh-Versicherungs-Fonds	200	—	—	—
	Summa %/.	—	—	200	—
	Within Bestand %/.	—	—	60402	35
Außerdem befinden sich an Effekten im Provinzial-Depositorium:					
3 1/2 %/	Großherzogl. Badische Eisenbahn-Anleihscheine	27600	—	—	—
3 1/2 %/	Deutsche Reichs-Anleihscheine	11500	—	—	—
3 1/2 %/	königl. Preussische Staats-Anleihscheine	10800	—	—	—
3 1/2 %/	Ostpreussische Provinzial-Anleihscheine	4900	—	—	—
3 1/2 %/	königl. Preussische Staats-Anleihscheine	3000	—	—	—
3 1/2 %/	Westpreussische Pfandbriefe	17000	—	—	—
3 %/	Desgleichen	200	—	—	—
	Summa %/.	—	—	75000	—

Danzig, den 7. Juni 1898.

Der Landeshauptmann der Provinz Westpreußen. J a e c k e l.

14) **Bekanntmachung.**

Der nachstehende vierte Nachtrag zu dem Reglement betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Beamten der Provinzial-Verwaltung von Westpreußen vom 16. März 1883/15. Juni 1884 bestätigt Seitens der Herren Minister der Finanzen, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, des Innern und für Handel und Gewerbe unter den 21. Mai 1898 wird in Gemäßheit des § 8 der Provinzial-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Vierter Nachtrag

zu

dem Reglement, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Beamten der Provinzial-Verwaltung von Westpreußen vom 16. März 1883/15. Juni 1884.

Die §§ 12 und 16 lauten fortan:

§ 12. Das Wittwengeld besteht für die Wittwen derjenigen Kassen-Mitglieder, welche nach dem 31. März 1898 sterben, in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre. Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der in § 14 verordneten Beschränkung, für die Wittwen dieser Kassen-Mitglieder mindestens 216 — Zweihundertundsechszehn — Mark betragen und für die Wittwen der der Kasse nach dem 31. März 1898 beitretenden Mitglieder 3000 — Dreitausend — Mark nicht übersteigen.

§ 16. War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach § 12 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um 1/20 gekürzt.

Auf den nach § 13 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes

angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage 1/20 des nach Maßgabe des § 12 zu berechnenden Wittwengeldes so lange hinzugefügt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

Der vorstehende, in Folge des Beschlusses des Provinzial-Landtages vom 19. März d. Js. aufgestellte vierte Nachtrag zu dem Reglement vom 16. März 1883/15. Juni 1884, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Beamten der Provinzial-Verwaltung von Westpreußen wird hierdurch genehmigt.
Berlin, den 21. Mai 1898.

(Siegel.)

Der Finanz-Minister.

In Vertretung.

Reinecke.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung.

Sterneberg.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Unterschrift.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Goefler.

Danzig, den 8. Juni 1898.

Der Landeshauptmann der Provinz Westpreußen.

J a e c k e l.

15) **Bekanntmachung.**

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 16. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

I. 4 %/ Rentenbriefe.

116 Stück Littr. A. zu 3000 Mk.

233. 260. 330. 455. 707. 839. 852. 861.

1263.	1291.	1824.	1999.	2152.	2303.	2478.	2557.	10073.	10134.	10180.	10379.	10613.	10719.
2698.	2961.	3016.	3024.	3399.	3414.	3481.	3569.	10742.	10743.	11063.	11302.	11429.	11474.
3759.	3796.	4160.	4257.	4262.	4272.	4486.	4515.	11497.	11531.	11613.	11621.	11707.	11777.
4633.	4687.	4788.	4849.	5114.	5151.	5318.	5480.	11904.	11917.	11928.	11951.	12091.	12119.
5516.	5666.	5714.	5739.	5838.	5915.	6032.	6126.	12193.	12369.	12499.	12538.	12586.	12669.
6141.	6204.	6210.	6263.	6699.	6760.	6784.	6819.	12801.	13124.	13345.	13377.	13479.	13688.
6899.	6989.	7105.	7392.	7477.	7480.	7538.	7635.	13900.	13930.	13999.	14015.	14048.	14288.
7833.	7863.	7887.	7909.	7973.	8044.	8164.	8437.	14457.	14794.	14845.	15232.	15274.	15279.
8740.	9189.	9256.	9313.	9391.	9494.	9543.	9655.	15357.	15386.	15414.	15446.	15463.	15510.
9708.	9746.	9821.	9905.	10138.	10149.	10190.		15579.	15594.	15795.	15849.	15855.	15926.
10245.	10249.	10347.	10349.	10381.	10521.			15942.	15944.	16030.	16206.	16382.	16514.
10781.	10794.	10804.	10895.	11126.	11293.			16615.	16633.	16754.	16761.	16813.	16905.
11365.	11469.	11477.	11551.	11606.	11896.			16936.					
11988.	12152.	12166.	12249.	12257.	12276.								
12361.	12494.	12776.	13041.	13158.									

37 Stück Littr. B. zu 1500 Mf.

386.	451.	537.	706.	992.	1364.	1402.	1426.
1448.	1482.	1503.	1818.	1905.	2195.	2312.	2335.
2455.	2484.	2522.	2571.	2659.	2773.	3081.	3146.
3163.	3346.	3358.	3362.	3420.	3484.	3500.	3610.
3661.	3715.	3812.	4007.	4126.			

174 Stück Littr. C. zu 300 Mf.

297.	437.	452.	904.	1101.	1228.	1234.	1524.
1852.	1985.	2333.	2374.	2907.	3033.	3100.	3133.
4053.	4175.	4332.	4789.	4804.	4821.	5063.	5129.
5341.	5342.	5383.	5643.	5795.	5896.	5921.	5955.
5980.	6140.	6594.	6662.	6666.	6747.	6821.	6908.
7147.	7153.	7259.	7566.	7599.	7636.	7642.	7713.
7865.	7913.	8119.	8445.	8446.	8694.	8783.	9372.
9408.	9513.	9812.	9998.	10031.	10032.	10062.	
10078.	10156.	10199.	10216.	10248.	10448.		
10475.	10496.	10532.	10598.	10647.	10849.		
10906.	10914.	11129.	11190.	11272.	11447.		
11478.	11523.	11558.	11598.	11809.	11831.		
11833.	11948.	12071.	12393.	12442.	12480.		
12494.	12495.	12635.	12681.	12846.	12860.		
12873.	12885.	12971.	13109.	13229.	13265.		
13303.	13339.	13369.	13618.	13657.	13782.		
13788.	13824.	14031.	14152.	14155.	14156.		
14207.	14522.	14601.	14658.	14716.	14806.		
14856.	14859.	14969.	15023.	15025.	15079.		
15227.	15440.	15509.	15522.	15610.	15623.		
15633.	15637.	15657.	15697.	15784.	15824.		
15891.	16093.	16232.	16370.	16564.	16692.		
16869.	17069.	17095.	17166.	17369.	17538.		
17651.	17708.	17832.	17964.	18152.	18160.		
18185.	18320.	18350.	18499.	18540.	18624.		
18835.	19329.	19363.	19488.	19572.	19600.		
19872.	20011.	20049.					

137 Stück Littr. D. zu 75 Mf.

73.	531.	864.	942.	1315.	1520.	1850.	2079.
2202.	2293.	2726.	2731.	2887.	3322.	3739.	4013.
4142.	4188.	4287.	4675.	5411.	5489.	5528.	5582.
5623.	5817.	5882.	6110.	6245.	6255.	6259.	6277.
6584.	6645.	6662.	7008.	7158.	7257.	7259.	7343.
7470.	7640.	7799.	8101.	8186.	8191.	8383.	8416.
8452.	8516.	8763.	8791.	9128.	9262.	9362.	9389.
9442.	9562.	9705.	9770.	9888.	9936.	9975.	10043.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe.

10 Stück Littr. L. zu 3000 Mf. Nr. 251. 549. 697.
780. 1043. 1044.
1587. 2105. 2614.
2921.

1 Stück Littr. M. zu 1500 Mf. Nr. 46.

1 Stück Littr. N. zu 300 Mf. Nr. 677.

Die ausgelooften Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in kursfähigem Zustande und zwar zu I mit den dazu gehörigen Talons, zu II mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscheinen Reihe I Nr. 15 und 16 und Anweisungen vom 1. Oktober 1898 ab bei unserer Kasse hier selbst Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 bezw. bei der Rentenbank-Kasse für die Provinz Brandenburg in Berlin an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster:

..... Mf. buchstäblich Mark für
d ausgelooften % Rentenbrief der Pro-
vinzen Ost- und Westpreußen Littr. Nr.
aus der königlichen Rentenbank-Kasse zu
empfangen zu haben, bescheinigt.

(Ort, Datum, Name.)

beizufügen.

Vom 1. Oktober 1898 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, seit zwei Jahren rückständigen und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

- I. zu 4 %.
- den 1. April 1891. Littr. A. Nr. 6094. 9870.
Littr. C. Nr. 1440. 4071. 17740.
17741. 17821. Littr. D. Nr. 7941.
10490. 15384.
 - " 1. Oktober 1891. Littr. B. Nr. 1658. 3390.
Littr. C. Nr. 11927. Littr. D.
Nr. 4855. 8042. 9253. 10855.
11590.
 - " 1. April 1892. Littr. A. Nr. 2576. Littr. C.
Nr. 6949. 9144. 9694. 10214.
16011. 16266. 17382. 19054.
Littr. D. Nr. 171. 5998. 7605.
9074. 13528. 14236.
 - " 1. Oktober 1892. Littr. C. Nr. 5970. 7332.
8724. 10455. 13483. 16257.
Littr. D. Nr. 4700. 9355.
11804.
 - " 1. April 1893. Littr. A. Nr. 4845. 12554.
Littr. B. Nr. 1670. Littr. C.
Nr. 6928. 10059. 10519. 15568.
17808. 18520. Littr. D. Nr.
2398. 6308. 6801. 7367. 7957.
12292. 13152. 14039.
 - " 1. Oktober 1893. Littr. A. Nr. 1351. 1764.
6038. Littr. B. Nr. 3118.
3462. Littr. C. Nr. 1329.
14732. 19083. Littr. D. Nr.
4521. 5742. 6357. 15538.
 - " 1. April 1894. Littr. A. Nr. 1755. 10765.
Littr. B. Nr. 3198. Littr. C.
Nr. 9186. 10694. 16062. 17544.
19057. Littr. D. Nr. 2563.
3235. 6886. 13191. 14018.
14703.
 - " 1. Oktober 1894. Littr. A. Nr. 9112. 12167.
Littr. B. Nr. 1295. 2716.
Littr. C. Nr. 630. 912. 2400.
2971. 5305. 7548. 8436. 14913.
17411. Littr. D. Nr. 2559.
7344. 9957. 9958. 10122.
12663. 13169. 14535. 15016.
15585.
 - " 1. April 1895. Littr. A. Nr. 760. 5471. 12852.
Littr. B. Nr. 3584. Littr. C.
Nr. 5117. 10051. 15168. 16122.
16198. 17744. 17798. 17943.
Littr. D. Nr. 311. 3059. 3122.
3283. 4039. 5384. 7283. 9155.
9390. 9955. 10164.
 - " 1. Oktober 1895. Littr. A. Nr. 10161. 10548.
Littr. B. Nr. 2645. 3401.
Littr. C. Nr. 2822. 5674.
7129. 13128. 14391. 16929.
17702. Littr. D. Nr. 2232.
4249. 5427. 7324. 7762. 8789.
9793.
 - " 1. April 1896. Littr. A. Nr. 6886. 9631.

- Littr. B. Nr. 1513. 2796.
- Littr. C. Nr. 1354. 8031.
9609. 10197. 12211. 12236.
12278. 16401. 16750. 18325.
- Littr. D. Nr. 120. 2426. 7157.
9972. 10878. 11394. 11690.
11971. 12328. 12490. 12635.
13348. 13638. 13987. 14104.
14676. 14695.

II. zu 3½ %.

- den 1. April 1894 Littr. O. Nr. 100.
- " 1. Oktober 1894 Littr. M. Nr. 55.
- " 1. April 1895 Littr. O. Nr. 402.
- " 1. April 1896 Littr. O. Nr. 418.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen eingelösten, nicht mehr fälligen Koupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung bei den genannten Kassen unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. D. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des Königlich Preussischen Staatsanzeigers in Berlin herausgegebenen „Allgemeinen Verloosungstabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaktion für 25 Pf. käuflich.

Königsberg i./Pr., den 12. Mai 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

16) Bekanntmachung.

Durch rechtskräftigen Beschluß des hiesigen Kreis-ausschusses vom 19. Juni 1897 sind die Grundstücke Gemarkung Sokoligora, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 147/68, 148/68, 149/68, 150/68, 151/68, 152/68, 153/68, 154/68, 155/68, 156/68, 157/69 ar 158/69, mit einem Gesamtflächeninhalte von 8,89,62 ha und einem Grundsteuerreinertrage von 30,18 Thalern von dem domänenfiskalischen Gutsbezirke des früheren Rent-amts Gollub abgetrennt und mit der Landgemeinde Sokoligora vereinigt worden.

Ferner sind durch rechtskräftigen Beschluß des hiesigen Kreis-ausschusses vom 16. April 1898 die Grundstücke Gemarkung Sokoligora, Kartenblatt 2, Parzellen Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 mit einem Gesamt-flächeninhalte von 29,48,50 ha und einem Grundsteuer-reinertrage von 96,42 Thalern von der Landgemeinde Sokoligora abgetrennt und mit dem Gutsbezirke Obiskau vereinigt worden.

Briesen, den 28. Mai 1898.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses, Landrath.

17) Bekanntmachung.

Durch rechtskräftige Beschlüsse des Kreis-ausschusses

sind:

1. Die Parzellen Kartenblatt 5, Nr. 32, 187/31, 188/33, 189/34, 147/35, 158/23, 159/23 c., 180 21 c., 181/21 c., 182/16 c., 185/21 c., 183/18, 184/18, 186/16, des Grundstücks Buchholz Bl. 8 mit zusammen 32,4957 ha Flächeninhalt und 11,03 Thlr. Grundsteuer-Reinertrag von dem Gemeindeverbande Buchholz abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirke Schloppe vereinigt,
2. die Parzellen Kartenblatt 4, Nr. 503/89, 90, 504/91, 505/92, des Grundstücks Freudenfier Bl. 48 mit 91,3093 ha und 26,35 Thlr. Reinertrag und die Parzellen Kartenblatt 5, Nr. 5 und 7 des Grundstücks Freudenfier Bl. 75 und 20,9790 ha und 5,47 Thlr. Reinertrag von dem Gemeindeverbande Freudenfier abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirk Schönthal vereinigt,
3. die Parzellen Kartenblatt 4, Nr. 97, 185 98, 186/98, 243/98 mit 40,4259 ha und 5,61 Thlr. Reinertrag des Grundstücks Plietniz Bl. 1 und das Grundstück Plietniz Bl. 48 mit 21,796 ha von dem Gemeindeverbande Plietniz abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirk Plietniz vereinigt und
4. das Runge'sche Grundstück Zechendorf Bl. 13 mit 365,1850 ha von dem Gemeindeverbande Zechendorf abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirk Plietniz vereinigt.

Dt. Krone, den 27. Mai 1898.

Der Landrath.

18) **Polizei-Verordnung,**

betreffend den Verkehr auf der Stadtbahn Briesen Wpr. und den Schutz der Bahn-Anlagen.

Auf Grund des § 142 des Landes-Verwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) in Ver-
bindung mit den Vorschriften der §§ 5 und 6 des
Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März
1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des
Kreis = Ausschusses für den Bereich der Stadtbahn
Briesen Westpr. folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechthaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und bei der Beförderung von Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnbeamten Folge zu leisten.

§ 2. Betreten der Bahnanlagen und der Stationen. Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen, sowie Ver-
halten der Reisenden beim Ein- und Aussteigen und während der Fahrt.

1. Das Betreten der Bahn, sowie das Be-
treten der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämme,
Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Er-
laubniskarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Ver-
tretern, den in der Ausübung ihres Dienstes befind-

lichen Beamten der Staatsanwaltschaft, des Forstschutzes und der Polizei, den in Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- oder Telegraphendienstes innerhalb des Bahngebiets begriffenen Beamten, sowie den zu Besichtigungen dienstlich entsandten deutschen Offizieren gestattet.

Die bezeichneten Personen haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Er-
fordern auszuweisen.

2. Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten, und zwar nur so lange, als dieselben nicht gesperrt sind oder sich kein Zug nähert.

3. Beim Erönen der Warnungssignale haben Fußgänger, Reiter, Radfahrer und die Führer von Wagen sofort die Fahrbahn, soweit sie in öffentlichen Straßen liegt, für den Betrieb frei zu machen und den Eisenbahnfahrzeugen so weit Raum zu geben, daß weder diese in der Fahrt, noch die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen behindert oder gefährdet werden.

4. Das Hinüberschaffen von Pflügen und Eggen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen auf den Ueberwegen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

5. In allen Fällen ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

6. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige ver-
antwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

7. Schweres Fuhrwerk darf das Bahnplanum nur zur Umgehung von Hindernissen berühren.

8. Fuhrwerk ohne Aufsicht auf dem Gleise oder unmittelbar neben demselben stehen zu lassen, ist unter-
sagt. Aufsichtslos dastehendes Fuhrwerk und Vieh sowie sonstige Gegenstände, welche die Gleise versperren, sind die Bahnbeamten zu entfernen befugt, unbeschadet der Strafbarkeit der verantwortlichen Besitzer.

9. Das Abladen von Holz, Steinen oder sonstigen Gegenständen auf dem Bahnkörper sowie neben dem-
selben innerhalb 2 m von der Mitte des Gleises ist verboten.

10. Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Telegraphen, die Fernsprechanlagen und die Betriebsmittel zu beschädigen, feste Gegenstände auf die Fahr-
bahn zu legen oder sonstige Fahrhindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebsstörende Handlungen vorzunehmen.

§ 3. Wer den Bestimmungen der §§ 1 und 2 und den nachfolgenden Bestimmungen der Verkehrs-
ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands zuwider handelt, welche also lauten:

„Feuergefährliche, sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Stoffe und dergleichen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.“

Die Eisenbahnbedientesten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist die Mitführung von Handmunition gestattet“

wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Briesen, den 9. Mai 1898.

Der Landrath.

19) **Polizei-Verordnung,**

betreffend das Schornsteinfuhrwesen.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) in Verbindung mit §§ 5 fg. des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Kreis Thorn unter Zustimmung des Kreis-ausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Die Besitzer von Gebäuden, in denen sich Brauereien, Brennereien, Destillationen, Bäckereien, Färbereien, Töpfereien, Schmieden, sowie sonstige Betriebe mit starken Feuerungen befinden, sind verpflichtet, die zu diesem Betriebe benutzten Rauchfänge oder Schornsteine mindestens alle vier Wochen durch den Bezirkschornsteinfeger kehren zu lassen. Das Gleiche gilt bezüglich aller russischen Schornsteinröhren. Bei sonstigen kunstgerecht zu besteigenden Schornsteinen hat das Kehren alle sechs Wochen stattzufinden.

§ 2. Für die Gebäude, in denen sich andere als die im § 1 bezeichneten Feuerstellen befinden, genügt es, daß die Besitzer die Rauchfänge oder Schornsteine alle zwei Monate durch den Bezirkschornsteinfeger kehren lassen.

§ 3. Die Bezirkschornsteinfeger sind verpflichtet:

- a) die Reinigung nach Maßgabe ihres Anstellungsvertrages und in den vorgeschriebenen Fristen ordnungsmäßig zu bewerkstelligen;
- b) jede Verzögerung oder Unterlassung der Reinigung, ingleichen jede feuergefährliche Anlage, Beschädigung, Risse der Schornsteine und dergleichen sofort der Polizeibehörde anzuzeigen;
- c) über alle Schornsteinreinigungen ein Buch zu führen, aus welchem die regelmäßige Ausführung ersichtlich ist, und dessen Form zu bestimmen der Polizeibehörde vorbehalten bleibt. Dasselbe ist auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorgedachten Vorschriften werden, sofern nicht auf Grund strafrechtlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 5. Die Polizeiverordnung betreffend das Schornsteinfuhrwesen vom 19. Juni 1897 tritt außer Kraft.

Thorn, den 16. Mai 1898.

Der Landrath.

20) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Karl Lang, Handelsmann, 50 Jahre alt, aus Brösvar, Komitat Pest, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger, wegen schweren Diebstahls (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. Mai 1894), vom Großherzoglich badischen Landeskommisär zu Karlsruhe, vom 4. Mai d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Emil Görner, Schuhmachergehilfe, geboren am 22. Juli 1872 zu Großhirndorf, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Baugen, vom 1. April d. J.
2. Albert Hadacek, Schlosser, geb. am 4. Januar 1877 zu Mirovic, Bezirk Pisek, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamt zu Weilheim, vom 4. April d. J.
3. Augustin Passian, Steinmetz, geboren am 28. Mai 1863 zu Zaberlich, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg, vom 20. April d. J.
4. Meier Portonow, Handelsmann, geboren am 7. Juli 1844 zu Bronowo, Gemeinde Lomse, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Strassburg i. E., vom 9. Mai d. J.
5. Moritz Elias Serphati (Serphos), Schauspieler, geboren am 24. Februar 1850 zu Paris, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 4. Mai d. J.
6. Anton Wlascilow, Tagelöhner, geboren am 3. Juni 1833 zu Tratieng, Gouvernement Suwalki, Rußland, russischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Münster, vom 7. Mai d. J.
7. Johann Brust, Bäckergefelle, geb. am 1. Oktober 1854 zu Prelouc, Bezirk Pardubitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns und Unterkommensmangels, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 6. Mai d. J.

21) **Personal-Chronik.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreisbauinspektor Bucher in Strassburg den Charakter als Baurath zu verleihen.

Im Kreise Schlochau ist:

- a. der königliche Oberförster Achterberg zu Eisenbrück zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Eisenbrück,

b. der Gutbesitzer Felix Fink zu Eichensfelde zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Neuguth ernannt.

Im Kreise Tuchel ist der königliche Förster Fischer zu Birkwald zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Schwiedt ernannt. Personal-Veränderungen im Bereiche des Kgl. Provinzial-Schul-Kollegiums zu Danzig für Monat Mai 1898.

Es ist angestellt worden: als Oberlehrer am Königl. Progymnasium zu Br. Friedland der wissenschaftliche Hilfslehrer Gerlach, als ordentlicher Lehrer am Schullehrer-Seminar in Br. Friedland der Seminarhilfslehrer Korjch, als Vorsteher an der Präparandenanstalt zu Schwetz der bisherige kommissarische Präparandenanstaltsvorsteher Dumare.

Ausgeschieden aus dem Amte. Durch Tod: Dr. Kühn Oberlehrer am Königl. Realprogymnasium in Culm.

Zur Probefähigkeit als Grenz-Aufscher sind einberufen worden: der Bizelsdwebel Herrmann von Dt. Eylau nach Szymkowo und der Bizewachtmeister Gallinat von Riesenburg nach Ellerbruch.

Der Militäranwärter Haase aus Angerburg ist als Hauptzollamtsdiener beim Hauptzollamte in Thorn und der Grenz-Aufscher auf Probe Reinke in Szymkowo entlassen worden.

Der Pfarrer Krawielizki in Bardsburg ist vom 31. Mai d. Js. ab auf 6 Wochen beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor Dr. Steinhardt in Zempelburg in den Geschäften der Ortsschulinspektion vertreten.

Die Lokalaufsicht über die katholische Schule zu Eichsier im Kreise Dt. Krone ist dem Pfarrer Friske in Schloppe übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Kreis Schulinspektor Dr. Hatwig in Dt. Krone von diesem Amte entbunden worden.

Der Kreis Schulinspektor Skrzeczka aus Dt. Eylau ist vom 20. Juli bis zum 20. August d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor Schulrath Lange Neumark vertreten.

Dem Predigtamts-Kandibaten Goldmann in Neuenburg ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Dem Fräulein Klara Böhke in Zempelburg ist die Erlaubniß erteilt, in Zempelburg eine Privatschule für Knaben und Mädchen einzurichten, dieselbe zu leiten und in derselben zu unterrichten.

Dem Fräulein Gertrud Wittke in Abbau Dt. Krone ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

22) Erledigte Schulstellen.

Die erste Lehrerstelle an der Volks-Schule zu

Guhringen, Kreis Rosenberg, ist erledigt und zum 1. September d. Js. zu besetzen.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Skrzeczka zu Dt. Eylau zu melden.

Die Lehrer- und Organistenstelle an der Volks-Schule zu Mokrau, Kreis Graudenz, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Schulrath Dr. Kaphahn zu Graudenz zu melden.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Eine Lehrerstelle an der evangelischen Stadt-Schule zu Neumark, Kreis Löbau, soll zum 1. September d. Js. besetzt werden.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Schulrath Lange zu Neumark zu melden.

Die 2. Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Klein Sehren, Kreis Rosenberg Wpr., wird zum 16. Juli d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei der Fürstlich Reuss. Plankammer zu Schleiz zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Laski, Kreis Schwetz, wird zum 16. Juni d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Menge zu Tuchel zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

23) Fischereiverpachtung.

Behufs Neuverpachtung der Fischereieinzigung des zur hiesigen königlichen Oberförsterei Belauf Ostrau gehörigen Gr. Partenhyn-Sees, 350,559 ha groß, auf die zwölf hintereinanderfolgende Jahre vom 1. Juli 1898 bis Ende März 1910 habe ich einen Termin auf

Sonnabend, den 18. Juni cr.,

Vorm. 10 Uhr,

im Jaabel'schen Saale zu Konforsz angesetzt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Bieter haben im Termine eine Bietungskautions von 300 Mk. zu hinterlegen. Die übrigen Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Konforsz, den 6. Juni 1898.

Der Forstmeister.

Tripsch.

(Hierzu der Döffentliche Anzeiger Nr. 24.)